

Mietbedingungen Fahrzeugmiete inkl. Dachzelt

Stand: 01. Januar 2026

1. Mietgegenstand

VW Multivan T6.1 «Cruise» inkl. iKamper Skycamp 3.0 Dachzelt

inkl. 200 km/Nacht, 5 bis 7 Schlafplätze Dachzelt & VW Bus

- Δ Baujahr 2021
- Δ 150 PS Turbo-Diesel mit 4Motion (Allrad)
- Δ 7-Gang DSG-Automatik
- Δ 5 Sitze (2x Isofix)
- Δ Schiebetür links- und rechts
- Δ BlueMotion Technologie mit Start-Stop Automatik
- Δ 3-Zonen-Klimaautomatik
- Δ 8" Touchscreen, Radio mit DAB+, Navigationsgerät, 6 Laut-sprechern, Apple Car Play und Android Auto
- Δ Standheizung mit Zeitschaltuhr und Funkfernbedienung
- Δ Tempomat mit Automatischer Distanzregelung ACC
- Δ Spurwechselassistent inkl. Spurhalteassistent
- Δ Parksensoren hinten und vorne
- Δ Rückfahrkamera
- Δ Bergabfahrassistent
- Δ Digitales Cockpit mit Müdigkeitserkennung
- Δ LED-Hauptscheinwerfer mit LED-Tagfahrlicht und LED-Rückleuchten
- Δ Sitzheizung für Fahrer und Beifahrer
- Δ Anhängervorrichtung abnehmbar (2'500 KG Anhängelast)
- Δ 12V/230V Steckdose im VW Bus
- (Hinweis: Der Bus hat keinen externen Stromanschluss; Steckdosen funktionieren aktuell nur während der Fahrt und nur für 150W Leistungsaufnahme der Geräte!)**
- Δ Sonnenschutzrollos für Seitenfenster im Fahrgastraum
- Δ Wärmeschutzverglasung und dunkel eingefärbte Fenster im Fahrgastraum
- Δ Anzahl Schlafplätze Dachzelt ca. 4 Personen (mit Kleinkindern ggf. auch 2 Erw. und 3 Kinder); zusätzliche Schlafplätze VW Bus bis zu 2 Personen

Der VW Multivan T6.1 ist zusätzlich mit folgendem Zubehör ausgestattet:

- Δ 2 x BussBoxx WindowBoxx für zusätzlichen Stauraum
- Δ 1 x BussBoxx seatBoxx für zusätzlichen Stauraum hinter dem Fahrersitz
- Δ 1 x BussBoxx utiliBoxx für zusätzlichen Stauraum hinter dem Beifahrersitz
- Δ 2 x BussBoxx ShoeBoxx für Fahrer- und Beifahrerseite
- Δ 1 x Dometic Slide Heckauszug für Kühlbox und weiteres Zubehör (Masse: 990mm x 615mm)
- Δ 1 x Dometic CF X325 Kompressor Kühlbox (Inhalt: 25 Liter)
- Δ 1 x iKamper AIOKS Mikroküche 2 Flammen-Kocher (inkl. 2 Primus Gaskartuschen, 4 Stühle, 2 Waschschüsseln, MoriMori LED Lampe) (Hinweis: Tisch und Stühle eher Lounge-Charakter; kein Besteck und Geschirr aufgrund der Hygieneanforderungen)
- Δ 1 x Multiflex/Schlafboard inkl. Matratze für Multivan für 2 zusätzliche Schlafplätze im VW Bus
- Δ 1 x VW Heckfahrradträger für T6.1 «Logo» für 4 Fahrräder (schwarz) (max. bis 60kg Zuladung)
- Δ 1 x iKamper Skycamp 3.0 Dachzelt
- Δ 1 x iKamper Markise
- Δ 1 x iKamper Schuh- und Taschenorganizer

Weiteres Zubehör kann auf Wunsch und gegen Bezahlung dazu gemietet werden.

Einen Parkplatz für dein Privatfahrzeug kann für die Mietdauer für 5 CHF/Nacht auf Nachfrage und bei Verfügbarkeit (ohne Haftung für jegliche Schäden) dazu gemietet werden.

2. Parteien

Vermieterin ist die Dachzelt Himmel GmbH mit Sitz in Baden Dättwil (nachfolgend „Vermieterin“ oder „Dachzelt Himmel“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

3. Allgemeine Bestimmungen

Unsere Mietbedingungen sind ein integrierter Bestandteil des Mietvertrags. Zu jedem Mietvertrag gehört eine Inventarliste und ein Übergabeprotokoll.

Das Fahrzeug ist Eigentum der Dachzelt Himmel GmbH mit Sitz in 5405 Baden-Dättwil AG. Alle Mieten beginnen beim Standort der Vermieterin und enden, wenn das Fahrzeug zum Standort der Vermieterin zurückgebracht wird. Ausnahmefälle sind mit der Vermieterin zu besprechen.

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere, wenn er mit einer Zahlung im Verzug ist oder wenn die Vermieterin begründete Gefahr für ihr Eigentum sieht.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive 8.1% Mehrwertsteuer.

4. Übernahme und Rückgabe

Das Fahrzeug inkl. Dachzelt ist bei Mietbeginn bei der Vermieterin, Dachzelt Himmel GmbH, wenn nichts anderes vereinbart, an der Täferstrasse 18 in 5405 Baden-Dättwil zu den regulären Öffnungszeiten oder gem. Vereinbarung abzuholen und bei Mietende dort auch wieder zur vereinbarten Zeit zu retournieren. Das Fahrzeug inkl. Zubehör ist gereinigt und vollgetankt zurück zu geben.

Sowohl bei der Übergabe wie bei der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt und durch Mieter und Vermieterin unterzeichnet.

Das Fahrzeug wird in einwandfreiem, gereinigtem und voll getanktem Zustand und ohne Mängel (bzw. Mängel gem. Übergabeprotokoll) an den Mieter übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug innen gereinigt (gefeht oder gesaugt, ab-/ausgewischt) und das Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug und/oder Dachzelt innen nicht gereinigt ist, oder eine Nachreinigung notwendig ist, berechnet die Vermieterin eine Reinigungspauschale in Höhe von je CHF 100.00 (Auto/Dachzelt) für den Zusatzaufwand. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben wird. Die Kosten für das Volltanken des Fahrzeugs geht in dem anfallenden Umfang zu Lasten des Mieters. Sollten nachträglich, verdeckte, verschwiegene oder unbemerkte Mängel oder Schäden festgestellt werden, so hat die Vermieterin Anrecht darauf, die Kosten für die Behebung der Schäden vom Mieter einzufordern. Zusatzaufwendungen werden entweder direkt von der Kautions abgezogen oder dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

Die Aussenreinigung des Fahrzeuges ist Sache der Vermieterin und in der Übergabepauschale von CHF 250.00 inbegriffen.

Bei einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges inkl. Dachzelt entsteht ein Schadensersatzanspruch der Vermieterin gegenüber dem Mieter. Die Höhe des Schadensersatzanspruch ist im Einzelfall zu prüfen und ist abhängig durch den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Ausfall Folgemieter aufgrund zu später Retournierung des Mietobjekts). Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nach der vereinbarten Uhrzeit, wird dem Mieter pro angebrochene Stunde CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Sollte eine Verlängerung der Mietdauer seitens des Mieters gewünscht sein, ist diese frühzeitig abzusprechen, um Schadensersatzansprüche zu vermeiden.

Vorzeitige Fahrzeugrückgabe oder das Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten Maximalkilometer berechtigt zu keiner Mietreduktion.

Für den Fall, dass das reservierte Fahrzeug infolge Unfalls oder anderer nicht von der Vermieterin verschuldete Ursache nicht vermietet werden kann, bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug. Sollte kein Ersatzfahrzeug gefunden werden, erhält der Mieter die geleistete Zahlung vollumfänglich zurückerstattet; weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Standheizung, Kühlbox, etc.) berechtigt zu keiner Schadenersatz-Forderung.

5. Mietpreis und Zahlung

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreise gemäss gültiger «**Preisliste Fahrzeugmiete inkl. Dachzelt**». Im Mietpreis inbegriffen ist eine ausführliche Einführung und Instruktion – Dauer ca. 1.0 – 1.5 Stunden (Auto & Dachzelt). Pro Nacht sind maximal 200km inbegriffen. Mehrkilometer werden mit 0.80 CHF/km verrechnet. Die Mehrkilometer werden entweder von der Kautionsabgabe abgezogen oder dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Mietpreises fixiert die Miete. Der volle Mietbetrag wird spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn fällig. Bei einer Buchung weniger als 21 Tage vor Reiseantritt ist der gesamte Mietpreis sofort fällig. Bei Nichteinhaltung der genannten Zahlungsfristen behält sich die Vermieterin das Recht vor, die Miete zu stornieren.

6. Rücktritt und Stornierung

- a. Bei Rücktritt von der Reservierung vor dem Abholtermin werden folgende Kosten durch den Mieter fällig:
 - bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn 20 % des Mietpreises, max. 500 CHF
 - zwischen 6 und 2 Wochen vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
 - zwischen 2 Wochen und 1 Tag vor Mietbeginn 75 % des Mietpreises
 - weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn 100% des MietpreisesSollte der Mieter für die Miete bereits eine höhere Anzahlung als den geschuldeten Betrag angezahlt haben, so wird die Differenz von der Vermieterin zurückerstattet.
- b. Ein Ersatzmieter kann durch den Mieter benannt werden, jedoch von der Vermieterin zurückgewiesen werden. Erfüllt der Ersatzmieter dieselben Bedingungen wie der Mieter und wird von der Vermieterin akzeptiert wird kein Schadenersatzanspruch gemäss Ziffer 5a fällig.
- c. Bei vorzeitiger Rückgabe bleibt der volle im Mietvertrag abgeschlossene Mietpreis fällig, es erfolgt keine Anrechnung bzw. Rückerstattung. Eine vorzeitige Rückgabe ist vorgängig mit der Vermieterin zu vereinbaren, da eine Übergabe in jedem Fall persönlich erfolgen muss, um die Übernahme zu bescheinigen und den Zustand festzuhalten.

7. Haftung des Mieters und Versicherung

- a. Allgemein haftet der Mieter nach den gesetzlich geltenden Regelungen.
- b. Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass der Wagen beim Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist der Mieter für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung, unsachgemässen Gebrauch, Unfälle oder Ähnliches entstehen.
- c. Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemässer Bedienung des Mietfahrzeugs oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten dieser AGB haftet der Mieter oder dessen Versicherung vollumfänglich für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Mietfahrzeugs. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten und Sachverständigengebühren.

- d. Das Mietfahrzeug ist wie folgt versichert: Der Mieter übernimmt in jedem Fall den Selbstbehalt.
 - Haftpflichtversicherung mit Selbstbehalt von 500.00 CHF pro Schadenfall (bei Fahrer unter 25 Jahre 2'000.00 CHF pro Schadenfall)
 - Teilkaskoversicherung mit Selbstbehalt von 200.00 CHF pro Schadenfall
 - Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt von 1'000.00 CHF pro Schadenfall (bei Fahrer unter 25 Jahre 3'000.00 CHF pro Schadenfall)
 - Insassenunfallversicherung versichert
 - Pannenhilfe Europaweit (Totalmobil) versichert
- e. Von der Haftungsbefreiung sind insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.
- f. Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden am Dachzelt, an der Markise, im Innenraum des Mietfahrzeugs oder am Fahrradträger. Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden.
- g. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage muss bei Zuwiderhandlung der Mieter tragen. Diese können den Kautionsbetrag übersteigen.
- h. Schäden, welche durch Missachtung der Durchfahrtshöhe entstehen, sind immer vollständig durch den Mieter zu bezahlen. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.
- i. Reifen, Scheiben sowie zusätzlich gemietetes Zubehör wie Fahrradträger, etc. sind in der Fahrzeugversicherung nicht eingeschlossen. Reifenschäden sowie Schäden an Zubehör welche durch den Mieter verursacht wurden, sind daher vollständig durch den Mieter zu begleichen.
- j. Schäden und Aufwände, die als Folge von falscher Treibstofffüllung und/oder hineinschütten von falschen Flüssigkeiten in die vorhandenen Behälter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Die Fahrzeugversicherung lehnt jede Leistung ab.
- k. Der Mieter haftet voll bei vorsätzlicher Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei der Nutzung des Mietfahrzeugs zu illegalen Aktivitäten entstehen. Hat der Mieter vorsätzlich Unfallflucht begangen oder seine Obliegenheiten gemäss Ziffer 6 verletzt, haftet er ebenfalls voll. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit haftet der Mieter voll. Verursacht der Mieter den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter.
- l. Als grobfahrlässiges Verhalten, welches gemäss Ziffer 6d auch beim Abschluss einer Haftungsbeschränkung bzw. einer Versicherung, die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin bzw. Dritten begründet, definieren die Parteien insbesondere, aber nicht ausschliesslich:
 - jede grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG
 - jede Fahrweise, bei der sich der Fahrer der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder diese pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hat,
 - jede Fahrweise, bei der der Fahrer unter Verletzung wesentlicher Vorsichtsgebote handelt und dadurch ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten sollen, um eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden;
 - jedes Fahren in angetrunkenem Zustand, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit mindern;
 - jedes Fahren in übermüdetem Zustand, bei Sekundenschlaf oder Einschlafereignissen;
 - folgende Verkehrsregelverletzungen, sofern sie zu einem Unfallereignis geführt oder dazu beigetragen haben: überhöhte oder nicht den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit,

- Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren, Nichtbeachtung von Überholverböten und Stoppstrassen sowie Missachtung von Lichtsignalen, Nichtbeachtung der zulässigen Fahrtrichtung, Unaufmerksamkeit und Ablenkung am Steuer z.B. aufgrund der Bedienung von mobilen Telefonen, Radio bzw. Navigationsgeräten etc., Ausschaltung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugausröstungen wie ABS und ESP sowie anderen Fahrstabilitätseinrichtungen, Föhren des Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemässen und betriebssicheren Zustand (z.B. ungenügende Sicherung einer Ladung, ungenügendes Reinigen der Fahrzeugscheiben von Schnee, Eis oder Schmutz, etc.);
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. fehlende Handbremse beim Abstellen des Fahrzeuges in Gefällen, Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
 - Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.
- m. Der Abschluss einer Annullierungskostenversicherung bzw. eine Reiseversicherung ist Sache des Mieters und nicht Bestandteil des Mietvertrags.

8. Kautio

- a. Es wird bei Übergabe des Fahrzeuges inkl. Dachzelt eine **Kautio in Höhe von 1'000.00 CHF in bar oder vorab per Überweisung** (Zahlung muss vor Übergabe auf dem Konto der Vermieterin eingegangen sein) fällig. Diese dient zur Sicherheit für die ordnungsgemässe, unbeschädigte, gereinigte und vollgetankte Rückgabe des Fahrzeuges inkl. Dachzelt oder für sonstige Ansprüche der Vermieterin aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter.
- b. Im Übergabeprotokoll wird der Zustand des Fahrzeuges und des Dachzeltes festgehalten und allfällige Schäden schriftlich dokumentiert. Bei Rückgabe des Fahrzeuges inkl. Dachzelt in ordnungsgemässen, wie im Vertrag vereinbarten, unbeschädigten, gereinigten und vollgetankten Zustand (abgesehen von den bei Mietbeginn notierten Vorschäden) erhält der Mieter die Kautio in vollem Umfang zurück.
- c. Das Fahrzeug inkl. Dachzelt, Ausrüstungsgegenstände und gemietetes Campingzubehör, welches in der Mietzeit verloren geht oder beschädigt wird, sind bei der Rückgabe zu melden. Allfällige Schäden oder die Kosten für fehlendes, beschädigtes Campingzubehör gehen zu Lasten des Mieters und können mit der geleisteten Kautio verrechnet werden.
- d. Zusatzaufwendungen für z.B. Mehrkilometer, Tankfüllung, übermässige Verschmutzung, Bussgelder, Mautgebühren, fehlendes oder defektes Zubehör gehen zu Lasten des Mieters und werden entweder von der Kautio abgezogen oder separat in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung kann auch zu einem späteren Zeitraum stattfinden, wenn die Vermieterin von diesen Kosten (z.B. Bussgelder oder Maut) Kenntnis erlangt. Grundsätzlich ist die Vermieterin berechtigt alle durch das Mietverhältnis entstandene Kosten oder Ansprüche mit der Kautio zu verrechnen oder falls die Höhe der Ansprüche die der hinterlegten Kautio übersteigt, dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- e. Bei einem Unfall mit Unfallgegner oder einer Beschädigung für die eine Klärung durch Beizug von einer oder mehreren Versicherungen notwendig ist, kann die Kautio so lange durch die Vermieterin einbehalten werden, bis der Sachverhalt und die Schuldfrage geklärt ist.

9. Führungsberechtigung und Zusatzfahrer

- a. Der Mieter und Lenker sowie allfällige Zusatzlenker des Fahrzeuges sind der Vermieterin vor Mietbeginn bekannt zu geben. Sie müssen alle mindestens 25 Jahre alt sein und mindestens seit 12 Monate im Besitz eines gültigen, in der Schweiz anerkannten, Führerscheins der Kategorie B bis 3.5t Gesamtgewicht sowie einen Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein haben. Bei jüngeren Fahrern gelten andere Miet- und Versicherungsbedingungen. Gerne nehmen wir hierzu Anfragen entgegen und erstellen eine individuelle Offerte.
- b. Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 9a bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe

des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/ Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten.

- c. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei der Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziffer 9a erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 9a nicht erfüllen, ist diese Person nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.
- d. Mieter und alle Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen ihren Führerausweis bei Fahrzeugübergabe im Original vorzeigen. **Kopien werden nicht akzeptiert.**
- e. Gestattet der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer, das Mietfahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Der nicht berechtigte Fahrer geniesst keinen Versicherungsschutz durch die Vermieterin.
- f. Der Mieter bzw. die Fahrer dürfen das Mietfahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bei Krankheit

10. Obhut- und Sorgfaltspflicht

- a. Der Mieter erhält bei Übergabe ein gepflegtes Fahrzeug inkl. Dachzelt mit funktionstüchtigem Zubehör. Der Mieter hat das Mietfahrzeug inkl. Zubehör sorgsam zu benutzen und alle gesetzlichen Vorschriften sowie die für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Mietfahrzeug immer ordnungsgemäss zu verschliessen und gegen Diebstahl zu schützen. Die Betriebsanleitungen des Mietfahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. sind zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.
- b. Der Mieter ist während der ganzen Mietdauer für die Sicherung des Dachzeltes auf dem Fahrzeug verantwortlich. Die Befestigung wie z.B. Schrauben sind regelmässig zu überprüfen.
- c. Der Mieter ist während der Mietdauer für den vorschriftsgemässen Unterhalt des Fahrzeuges verantwortlich. Der Öl- und Kühlwasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1'000 km zu überprüfen. Motorenöl, AdBlue und Scheibenwischwasser sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Mieter entstehen, haftet dieser.
- d. Der Vermieterin ist bei Schäden, die während der Mietdauer anfallen, sowie allfällige Reparaturen und Beschaffungen von Ersatzteilen umgehend zu kontaktieren. Sollte eine Weitervermietung aufgrund gemeldeter oder ungemeldeter Schäden nicht möglich sein, so haftet der Mieter voll für die ggf. anfallenden Ersatzansprüche der Nachmieter gegenüber dem Vermieter. Das Rauchen ist im Fahrzeug und Dachzelt untersagt.
- e. Die Mitnahme von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Bei einer Zuwiderhandlung gehen allfällige Reinigungskosten wie z.B. eine spezielle anti-allergische Reinigung zu Lasten des Mieters.

11. Gebühren und Treibstoff

Die Kosten für Treibstoffe, Autobahn, Tunnel, Fährverbindungen sowie sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die Vignette für die Schweizer Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.

12. Reparatur und Wartung

- a. Während des Mietzeitraums ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um das Mietfahrzeug in dem Zustand zu erhalten, in dem er sich bei Anmietung befand. Der Mieter hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Massnahmen gemäss der Bedienungsanleitung zu ergreifen.
- b. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen.
- c. Der Mieter übernimmt einen vollen Adblue-Tank bei Reiseantritt. Der Mieter ist verpflichtet bei auftretenden Warnsignalen unverzüglich für das ordnungsgemässe Auffüllen des Adblue-Tanks auf eigene Kosten zu sorgen.
- d. Der Mieter haftet für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.
- e. Laufende Unterhaltskosten, wie z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs, trägt im vereinbarten Mietzeitraum der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleissreparaturen trägt die Vermieterin.
- f. Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Mietfahrzeug inkl. Zubehör sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch die Vermieterin untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.
- g. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung der Vermieterin im Mietzeitraum in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt die Vermieterin gegen Vorlage der entsprechenden Belege und wenn die Arbeiten vorgängig durch die Vermieterin freigegeben wurden, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.
- h. Sollten Reparaturarbeiten im Ausland nötig werden, so sind diese bei einer offiziellen VW Vertretung durchzuführen. Abweichungen müssen vorgängig durch die Vermieterin freigegeben werden.
- i. Das Fahrzeug ist über Totalmobil im Falle einer Panne europaweit versichert. Man erreicht Totalmobil unter der Telefonnummer +41 (0)848 024 365 während 24h pro Tag. Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeugs, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Marderschaden oder entladene Batterie. Nicht versichert sind: der Ausfall von technischen Geräten wie Klimaanlage, Standheizung, Kühlbox, etc. welche die Weiterfahrt nicht verunmöglichen. Die Versicherung übernimmt nur die Behebung der Panne, nicht allfällig nötige Beherbergungskosten, etc.
- j.

13. Verkehrsregelbeachtung

- a. Der Mieter verpflichtet sich, die bestehende Strassenverkehrsordnung der bereisten Länder einzuhalten und die empfohlene Höchstgeschwindigkeit der Hersteller für das Fahrzeug und jeweilige Dachzelt zu beachten.
- b. Es ist Sache des Mieters sich mit den jeweiligen Verkehrsregeln der zu bereisenden Ländern vertraut zu machen.
- c. Der Mieter ist bis zur Rückgabe des Fahrzeugs für alle Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ausschliesslich selbst verantwortlich, auch wenn diese durch einen anderen Fahrer während der Mietdauer begangen wurde. Alle im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehenden Forderungen gegenüber der Vermieterin aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen werden dem Mieter übertragen und verrechnet. Dachzelt Himmel ist bei Verkehrsverstössen gesetzlich dazu verpflichtet die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. des Mieters an die Behörden zu melden.

14. Verhalten bei Unfallgeschehen

Jeder Unfall oder Einbruch ist umgehend der örtlichen Polizeistation und die Vermieterin zu melden. Bei Unfällen mit Drittpersonen jeglicher Art ist ein europäisches Unfallprotokoll (befindet sich im Handschuhfach) vollständig auszufüllen und die Situation ist mit Skizzen und Fotos festzuhalten. Von allen Unfallbeteiligten sowie allfälligen Zeugen ist der vollständige Name, Anschrift, ggf. amtliches Kennzeichen sowie Kontaktangaben (Telefonnummer und E-Mail) aufzunehmen. Das Unfallprotokoll ist von den Unfallbeteiligten zu unterzeichnen. Bei Unterlassung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden. Der Vermieterin sind die notwendigen Unterlagen umgehend zukommen zu lassen, so dass er seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung innerhalb Wochenfrist nachkommen kann. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse oder andere Erklärungen (bis auf das europäische Unfallprotokoll) im Namen der Vermieterin gemacht werden.

Die Vermieterin haftet nicht für Gegenstände, die der Mieter oder andere Personen im Mietfahrzeug transportiert, deponiert oder zurücklässt.

15. Verbote

- a. Im Fahrzeug und Dachzelt gilt striktes Rauchverbot! Zudem sollte auf das Essen und Trinken in den Innenräumen nach Möglichkeit verzichtet werden.
- b. Die Mitnahme von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Bei einer Zuwiderhandlung gehen allfällige Reinigungskosten wie z.B. eine spezielle anti-allergische Reinigung zu Lasten des Mieters.
- c. Das Dachzelt ist während der Mietdauer nicht selbstständig zu demontieren.
- d. Eine Weitervermietung des Fahrzeugs und/oder Dachzelt, der Verleih an Dritte sowie eine nicht sachgemässe Nutzung ist untersagt.
- e. Lern- und Geländefahrten sowie Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen, Festivalbesuche und ähnliches sind untersagt. Transport von explosiven Stoffen, Drogen, und sonstigen strafrechtliche zu verfolgenden Taten sind ebenfalls untersagt.
- f. Die Nutzung des Fahrzeuges inkl. Dachzelt ist nur innerhalb Europas zulässig. Die Einreise in Kriegs- sowie Krisengebieten ist untersagt. Eine aktuelle Liste der Länder in die eine Einreise nicht zulässig ist, findet man auf der Grünen Versicherungskarte der Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs.

16. Haftung Vermieterin

- a. Jegliche Haftung der Vermieterin wegen Verletzung ihrer vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschliesslich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Die Vermieterin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht) vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt.
- b. Die Vermieterin stellt das Mietfahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das angemietete Mietfahrzeug aus irgendeinem Grund zum Reisebeginn nicht verfügbar sein, stellt die Vermieterin ein entsprechendes Ersatzfahrzeug. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, werden dem Mieter die geleisteten Zahlungen von der Vermieterin erstattet. Es besteht kein Schadensanspruch darüber hinaus.
- c. Im Rahmen der Möglichkeiten versucht die Vermieterin dem Mieter im Schadens- oder Werkstattfall während einer laufenden Miete ein Ersatzfahrzeug zu stellen, sofern dieses verfügbar ist. Ausser bei Schäden aufgrund anfänglicher Mängel ist die Miete auch während eines Schadens- oder Werkstattfalls weiterzubezahlen. Erforderliche Werkstatttage bzw. entgangene Urlaubstage aufgrund von Schäden, die während einer Miete auftreten, werden dem Mieter nicht erstattet.

- d. Lässt der Mieter bei Rückgabe des Mietfahrzeugs Gegenstände zurück, ist die Vermieterin nur zur Verwahrung dieser Gegenstände verpflichtet, wenn dies zumutbar ist und unter Kostentragungspflicht des Mieters.
- e. Sofern Privatfahrzeuge im Einzelfall auf dem Gelände der Vermieterin abgestellt werden, übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

17. Haftungsausschluss

Der Mieter haftet vollumfänglich für die Beschädigungen die während der Mietdauer am Fahrzeug inkl. Dachzelt sowie an dessen Zubehör entstehen. Versteckte Mängel, die bei Rückgabe nicht erkennbar sind, kann der Vermieterin innerhalb von 10 Tagen ab Rückgabe dem Mieter oder bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten gegenüber rechtlich geltend machen. Für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an etwaig anderen Sachen, durch das Dachzelt und Zubehör entstehen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

18. Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Vermieterin ist berechtigt zum Zwecke der Geschäftsbeziehungen Daten über den Mieter zu verarbeiten und zu speichern.

19. Gerichtsstand

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und ist mit den darin genannten Bestimmungen einverstanden. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist das Domizil der Vermieterin.